

Statuten des Pfarrvereins (-kapitels) Oberaargau

Wenn in diesen Satzungen des Pfarrvereins Oberaargau von Pfarrer, Präsident, Kassier usw. die Rede ist, so kann mit diesen Benennungen immer auch eine Frau gemeint sein.

A. ZUGEHÖRIGKEIT

Artikel 1

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Aarwangen, Bleienbach, Dürrenroth, Eriswil, Herzogenbuchsee, Huttwil, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Niederbipp, Oberbipp, Roggwil, Rohrbach, Seeberg, Thunstetten, Ursenbach, Walterswil, Wangen a/A, Wynau und Wyssachen

sowie die in diesen Kirchgemeinden tätigen längerfristigen Vertreter und Personen in Spezialpfarrämtern sind zusammengeschlossen zum Pfarrverein (-kapitel) Langenthal.

Die Inhaber dieser Stellen sind Mitglieder, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen.

Der Pfarrverein Langenthal ist gleichzeitig Bezirkspfarrverein im Sinn von Artikel 127 der Kirchenordnung und bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Entstehen durch Aufteilung neue Kirchgemeinden in dem oben beschriebenen Gebiet, so besteht die Mitgliedschaft auch für deren Pfarrer.

Der Sitz ist Langenthal.

Artikel 2

Ausser den in Artikel 1 genannten Pfarrern können noch Mitglieder sein:

- a) Pfarrer, welche nach Wirksamkeit im oben umschriebenen Gebiet in andere Kirchgemeinden weiterziehen oder in den Ruhestand übertreten.
- b) Pfarrer oder andere in kirchlichem Dienst stehende Personen, welche im Bereich des Pfarrkapitels wohnen oder in den angrenzenden Gebieten tätig sind.

Artikel 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austrittserklärung
- Durch den Tod

B. ZWECK

Artikel 4

Das Pfarrkapitel Langenthal setzt sich zum Zweck:

- Die wissenschaftliche Weiterbildung
- Die Pflege des kirchlichen Lebens
- Förderung der Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern
- Vertretung pfarramtlicher Anliegen im kirchlichen Bezirk und im kantonalen Pfarrverein
- Die Wahrung der Berufs- und Standesanliegen

Artikel 5

Die vom Vereinszweck bestimmte Arbeit geschieht in regelmässigen Zusammenkünften (Pfarrvereinsitzungen = PV-Treffen) und durch die ordentlicher Weise einmal im Jahr tagende Kapitelversammlung.

C. ORGANISATION

Artikel 6

Die Organe des Pfarrvereins sind:

- a) Die Kapitelversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisoren)

Artikel 7

Die Kapitelversammlung als oberstes Organ wird ordentlicher Weise um die Pfingstzeit einberufen, ausserordentlicher Weise nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern.

Artikel 8

Die Kapitelversammlung beschliesst über nachfolgende unübertragbare Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Aufnahme von Mitgliedern, sofern die Mitgliedschaft nicht von Amtes wegen besteht
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme der Rechnung
- Aufstellung des Voranschlages
- Verwendung des Vermögens
- Ansetzen von Jahresbeiträgen
- Abänderungen und Neuschaffungen der Satzungen
- Auflösung oder Neugliederung des Pfarrvereins Langenthal

Artikel 9

Übrige Geschäfte, die für den Bestand des Pfarrvereins nicht entscheidendes Gewicht haben, können auch in den PV-Treffen erörtert und entschieden werden.

Artikel 10

Die Kapitelversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich angekündigt und rechtzeitig (mind. 10 Tage im Voraus) dazu eingeladen wurde. Für alle Beschlüsse der Kapitelversammlung gilt das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit die Meinung des Präsidenten.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 12

Der Vorstand beruft die Kapitelversammlungen und PV-Treffen ein. Er bereitet deren Verhandlungen vor und leitet sie. Er vertritt den Pfarrverein im Vorstand der Bezirkssynode.

Artikel 13

Ein Mitglied des PV führt als von der Kapitelversammlung gewählter Kassier die Kasse.

Artikel 14

Die Mitglieder des Vorstandes, die Inhaber der Kontrollstelle (und der Kassier) werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 15

Alle Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und haben Anrecht auf ein gemeinsames Essen.

D. HAUSHALT

Artikel 16

Der Kassier legt an der Jahresversammlung die Rechnung zur Genehmigung vor.

Artikel 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Vermögen und Rechnung vor jeder Jahresversammlung prüfen und darüber Bericht erstatten. Sie haben uneingeschränktes Einsichtsrecht.

E. ARCHIV

Artikel 18

Das Kapitelarchiv befindet sich im Archivraum des Zwinglihauses in Langenthal.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Bei Auflösung des Pfarrvereins ist das Kapital einem sinnverwandten Zweck zuzuführen.

Artikel 20

Für alle hier nicht vorgesehenen Fälle gelten die zutreffenden Bestimmungen des ZGB (Artikel 60 - 79).

Diese Satzungen hat die Kapitelversammlung vom 25. Mai 1959 angenommen. Sie wurden an den Pfarrkapiteln vom 29. Mai 1985, vom 6. Juni 1990 und vom 11. Juni 2014 angepasst.

Der Präsident:

Der Schreiber: